

Öffentliche Bekanntmachung

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Kita Hauptstraße“ der Gemeinde Roetgen

Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Roetgen hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Kita Hauptstraße“, bestehend aus Begründung mit Umweltbericht, textlichen Festsetzungen, Planzeichnung sowie Vorhaben - und Erschließungsplan I und II als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss des Gemeinderates wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 „Kita Hauptstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt mit Begründung sowie Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung ab Montag, 30.03.2020 auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Roetgen, Hauptstr. 55, 52159 Roetgen, Zimmer 20, aus.

Aktueller Hinweis:

Das Rathaus bleibt aufgrund der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 bis auf Weiteres geschlossen und kann in dringenden Fällen nur mit vorheriger telefonischer Terminabsprache für unaufschiebbare Angelegenheiten betreten werden.

Alle Unterlagen können ebenso im Bürgerportal der Gemeinde Roetgen unter der Rubrik „Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden:

<https://buengerportal.roetgen.de/dokumente>

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist aus der beiliegenden Kartenunterlage erkennbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Roetgen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Änderung eines Bebauungsplans eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zum VBP Nr. 12 „Kita Hauptstraße“ wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister



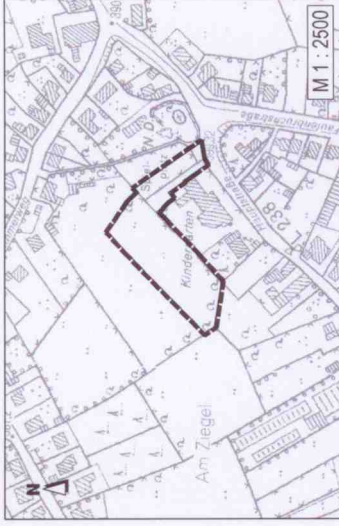
Klauss



Gemeinde Roetgen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12

Satzungsbeschluss

"KiTa Hauptstraße"



Gemarkung Roetgen
Flur 6

